

Die Prüfungsordnung
für Prüfungen zum
Erwerb von
Bfa-Binnen & JRL
zur Führung von
Segelfahrzeugen

PRO Binnen 26

gültig ab 01.01.2026

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Österreichischer Segel-Verband (OeSV)
Seegelände 10
7100 Neusiedl am See

Telefon: +43 2167 40243
Homepage: <http://www.segelverband.at>
E-Mail: pruefungswesen@segelverband.at

Bankverbindung:
IBAN: AT58 2021 6200 5911 0103
BIC: SPHBAT21XX

Inhaltsverzeichnis

1.	SAFE SAILING	Seite 3
2.	Rechtliche Grundlage für Binnengewässer	Seite 4
2.1.	Gesetze und Verordnungen	Seite 4
2.2.	Regelwerke	Seite 4
3.	Bfa-Binnen	Seite 5
3.1.	Bfa-Binnen Junior	Seite 5
4.	Prüfungsinhalte	Seite 6
4.1.	Theorieprüfung	Seite 6
4.2.	Praxisprüfung	Seite 7
4.3.	Bewertungskriterien und Mindeststandards	Seite 7
5.	Vorraussetzungen für Prüfungsantritt	Seite 8
6.	Kostenstruktur	Seite 8
7.	Prüfungskommission	Seite 9
7.1.	Resultate und Entscheidungen	Seite 9
7.2.	Ungültigkeit der Prüfung	Seite 9
8.	Organisation der Prüfung	Seite 10
8.1.	Nach der Prüfung	Seite 10
9.	Ausstellung	Seite 11
9.1.	Vorraussetzungen	Seite 11
9.2.	Entziehung und Neuausstellung	Seite 11
10.	Bestellung von Prüferinnen und Prüfern	Seite 12
10.1.	Vorraussetzungen	Seite 12
10.2.	Erforderliche Dokumente	Seite 12
10.3.	Beendigung der Bestellung	Seite 13
11.	Junior-Regattalizenz (JRL)	Seite 14
11.1.	Vorraussetzungen zum Erwerb und Gültigkeit der Junior-Regattalizenz	Seite 14
11.2.	Ablauf der „Prüfung“	Seite 14
11.3.	Ausstellung der Junior-Regattalizenz	Seite 14
12.	Kontakt	Seite 15

1. SAFE SAILING

Achtsamkeit im Segelsport:

Segler*innen schauen aufeinander, halten zusammen und leben den Verhaltenskodex. Sport im Allgemeinen und insbesondere der Segelsport haben große Potenziale für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und für ein generationenübergreifendes Miteinander:

Segler*innen entwickeln ihre Persönlichkeit durch Verbesserung der Sozialkompetenz (Umgang mit Stress, Erfolg, Niederlage, Erlernen von Grenzen, Motivation, Disziplin etc.), der Fachkompetenz (Erlernen von Technik, Taktik, Meteorologie, Regeln, Organisation, Struktur u.v.m.) und verbessern ihre geistige und körperliche Fitness nachhaltig, idealerweise durch ein "lifelong learning". Vorbilder und ausgebildete Bezugspersonen sind ein Muss für das Gelingen der Entwicklungsschritte. Wie in jeder anderen Sportart verbringen aktive Segler*innen viel Zeit mit ihren Trainer*innen, Kolleg*innen und Bezugspersonen. Vertrauen und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sind die Grundsäulen einer Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Safe Sailing findet ihr auf www.safe-sailing.at



www.safe-sailing.at



2. Rechtliche Grundlage für Binnengewässer

Die Binnenschifffahrt unterliegt einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken, die sicherstellen sollen, dass der Schiffsverkehr auf Binnengewässern sowie Segelregatten sicher und ordnungsgemäß ablaufen. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke aufgeführt.

2.1. Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz)
- Wasserrechtsgesetz
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung
- Seen- und Fluss-Verkehrsordnung
- Schiffsführerverordnung
- Bodensee-Schifffahrts-Ordnung
- Schiffzulassungsverordnung

2.2. Regelwerke:

- OeSV Wettfahrtordnung
- World Sailing Racing Rules of Sailing

Gemäß der Wettfahrtordnung des Österreichischen Segel-Verbandes (OeSV) ist für die Teilnahme an Regatten auf Binnengewässern, die vom OeSV oder seinen Verbandsvereinen ausgerichtet werden, der Besitz des Bfa-Binnen für Skipper eine grundlegende Voraussetzung. Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich Personen, die im Besitz einer gültigen Junior-Regattalizenz / Bfa-Binnen Junior des OeSV sind.

Der Besitz des Bfa-Binnen dient als Bestätigung dafür, dass der Inhaber die in der Prüfungsordnung für den Bfa-Binnen (PRO Binnen 26) festgelegten Lernziele erreicht hat. Zudem wird der Inhaber vom OeSV und seinen Mitgliedern als befähigt angesehen, ein Segelfahrzeug eigenständig auf Binnengewässern zu führen.

3. Bfa-Binnen

Der österreichische Segelschein, einst als A-Schein bekannt, erhielt vor einigen Jahren eine neue Bezeichnung: Bfa-Binnen. Dieser Name, eine eingetragene Marke des OeSV, kennzeichnet den Segelschein für das Binnensegeln. "Bfa" steht für "Befähigungsausweis", was die Befähigung zum Segeln auf Binnengewässern symbolisiert, während "Binnen" die Beschränkung auf Binnengewässer hervorhebt.

Die Umbenennung trägt zur Klarheit und Einheitlichkeit in der österreichischen Segelausbildung bei, wobei nur Scheine, die vom OeSV ausgestellt werden, die Bezeichnung Bfa-Binnen tragen dürfen. Diese Namensgebung stärkt die Verbindung des Scheins mit den Verbandsstandards und genießt Anerkennung bei nationalen und lokalen Segelinstitutionen. Der neue Name reflektiert die aktuellen Standards und Anforderungen in der Segelausbildung. Er steht für die Sicherheit und Kompetenz der Seglerinnen und Segler auf Binnengewässern und für Qualität und Zuverlässigkeit in der Segelgemeinschaft.

Obwohl für Segelboote auf österreichischen Gewässern keine Führerscheinplicht besteht, sind allgemeine Verkehrsregeln verbindlich. Der Besitz des Bfa-Binnen bestätigt, dass der Inhaber die Lernziele des OeSV erreicht hat und zur eigenständigen Führung eines Segelbootes auf Binnengewässern befähigt ist.

Gemäß der Wettfahrtordnung des OeSV berechtigt der Bfa-Binnen zur Teilnahme an Verbandsvereinsregatten auf Binnengewässern sowie dem Mieten von Segelbooten auf österreichischen Gewässern.

3.1. Bfa-Binnen-Junior

Seit dem 01.01.2025 wird der Bfa-Binnen-Junior nicht mehr ausgestellt. Stattdessen übernimmt die bereits bestehende Junior-Regattalizenz (JRL) diese Funktion und darf zukünftig von allen OeSV-lizenzierten Ausbildungsstätten angeboten werden. Die Junior-Regattalizenz deckt die relevanten Ausbildungs- und Prüfungsinhalte des Bfa-Binnen-Junior ab und stellt eine zeitgemäße und praxisnahe Qualifikation für junge Seglerinnen und Segler dar. Weitere Informationen zur Junior-Regattalizenz finden sich unter Punkt 11 der Prüfungsordnung.

4. Prüfungsinhalte

Die Bfa-Binnen-Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Beide Teile der Prüfung sind eigenständig. Sollte nur ein Teil erfolgreich abgeschlossen werden, bleibt dieser für einen Zeitraum von zwei Jahren gültig. Die Reihenfolge, in der die Prüfungsteile absolviert werden, ist variabel und liegt im Ermessen der Prüfungskommission, die in der Regel wetterbedingt entscheidet.

4.1. Theorieprüfung

Vor Prüfungsbeginn müssen die Kandidaten ihre Identität der Kommission durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachweisen, sofern sie dem Veranstalter unbekannt sind.

Die Theorieprüfung für den Bfa-Binnen erfolgt schriftlich im Multiple-Choice-Format. Sie umfasst 40 Fragen und stammen aus einem bundesweit einheitlichen Katalog mit 160 Fragen, der vom Österreichischen Segelverband herausgegeben wird. Innerhalb von 60 Minuten müssen die Kandidaten mindestens 32 der 40 Fragen richtig beantworten, um die Prüfung zu bestehen.

Die Themenbereiche umfassen:

- A. Basismanöver und Yachtbedienung
- B. Bootskunde und Tauwerk
- C. Sicherheit und Sondermanöver
- D. Trimmen und Trimmeinrichtungen
- E. Regatta
- F. Knoten und seemännische Arbeiten
- G. Seemannschaft und seemännische Sprache
- H. Wetter
- I. Recht

4.2. Praxisprüfung

Den Prüfenden muss es möglich sein, die Segelkenntnisse der Kandidat*innen zweifelsfrei zu beurteilen. Dazu sind ausreichende Windstärken (min. 4kn / max. 20kn) bei den Segelmanövern aller Prüflinge erforderlich. Während der Praxisprüfung müssen zwei Crewmitglieder an Bord sein. Im Zuge der Prüfung müssen sich die Prüfenden ein Bild von den Kandidat*innen hinsichtlich deren seglerischen sowie seemännischen Fähigkeiten machen können und die Qualität als Skipper bewerten. Zu den möglichen Aufgaben gehören:

- Beurteilung von Windrichtung und -stärke
- Ablegen / Anlegen
- Wenden
- Halsen (die Wahl der Halse obliegt den Kandidat*innen)
- Boje über Bord (die Wahl des Manövers obliegt den Kandidat*innen)
- Steuern von vorgegebenen Kursen
- Verwendung von Knoten
- Benennung und Verwendung von Boots-ausrüstung und Beschlägen

Den Prüfenden steht es frei, während der Prüfung selbst als drittes Crewmitglied im Boot zu sein, in einem zweiten Boot nebenherzufahren oder auf dem Steg zu bleiben.

4.3. Bewertungskriterien und Mindeststandards

Während der Prüfung wird jeder Kandidat individuell daraufhin bewertet, ob er das Segelfahrzeug sicher und kontrolliert manövrieren kann. Es steht weniger im Vordergrund, ob die Manöver ästhetisch ansprechend sind, viel wichtiger ist, dass die Manöver effektiv durchgeführt werden, der Skipper das Boot sicher im Griff hat und alle an Bord wissen, was ihre Aufgaben sind.

Ein negatives Prüfungsergebnis kann durch folgende Defizite verursacht werden:

- Mangelnde Sicherheit
- Unzureichende Kenntnisse
- Mangelnde Kontrolle
- Fehlende Zusammenarbeit mit der Crew
- Wiederholte Fehler

5. Voraussetzungen für Prüfungsantritt

Zur Bfa-Binnen-Prüfung darf angemeldet werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Körperliche und geistige Eignung
- Vollendetes 14. Lebensjahr (sofortige Ausstellung)
- Vollendetes 13. Lebensjahr (Ausstellung erfolgt erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr)
- Anmeldung bei einem Veranstalter (lt. Liste der OeSV lizenzierten Ausbildungsstätten, veröffentlicht auf der OeSV Homepage). Ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

6. Kostenstruktur

Die Gebühren für alle OeSV-Prüfungen sind gemäß dem jeweils gültigen Kostenbeitragsblatt (siehe Anhang) festgelegt. Die Prüfungsgebühr muss vom Kandidaten spätestens am Tag der Prüfung an den Veranstalter entrichtet werden.

Die Prüfungsgebühr wird zwischen dem Veranstalter und dem Durchführenden aufgeteilt. Die Spesen der Prüfer werden aus dem Anteil des Durchführenden gedeckt. Sollten die Spesen höher sein als der Anteil des Durchführenden, müssen die Spesen vor der Prüfung zwischen dem Veranstalter und dem Durchführenden geklärt werden. Bei Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsbeitrag erneut zu entrichten.

7. Prüfungskommission

Grundsätzlich besteht die Kommission aus einem Vorsitz und einem Beisitz. Der Durchführende kann folgende Abweichungen bestimmen: bei weniger als 6 Teilnehmern kann auf den Beisitzer verzichtet werden; bei mehr als 10 Teilnehmern können weitere Beisitzer zugezogen werden.

Als Vorsitz einer Prüfungskommission zum Erwerb eines Bfa-Binnen kann nicht bestellt werden, wer

- an der Theorie- oder Praxisausbildung des Kandidaten beteiligt war
- aus den Reihen des Veranstalters kommt

Es darf weder beim Kandidaten noch bei Außenstehenden der Eindruck von Befangenheit, Parteilichkeit oder Ungerechtigkeit entstehen. Der Einsatz eines Prüfers ist weiters ausgeschlossen, wenn ein persönliches Naheverhältnis zum Kandidaten besteht. Werden solche Gründe erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn oder während der Prüfungssituation bekannt, beurteilt der betroffene Prüfer den Kandidaten nicht. Der Vorsitz bringt einen Vermerk im Prüfungsprotokoll an.

7.1. Resultate und Entscheidungen

Die Beurteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch die Kommission mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen. Das Prüfungsergebnis lautet immer bestanden ("B") oder nicht bestanden ("NB"), eine weitere Bewertung ist nicht abzugeben. Es ist nicht zulässig, Kandidaten mit negativem Resultat nachträglich als "nicht angetreten" zu deklarieren. Nach Beendigung der Prüfung und Bewertung der Leistungen des Kandidaten ist ihm mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.

Im Falle eines negativen Ergebnisses ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung die Möglichkeit zu geben, sich über die entscheidenden Mängel seiner Arbeit zu informieren. Diese Information erfolgt durch ein Gespräch zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem betroffenen Kandidaten; dieses Gespräch ist nicht öffentlich.

7.2. Ungültigkeit der Prüfung

Wenn die Zulassung zur Prüfung fehlt, die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein positives Ergebnis erschlichen wurde, wird die gesamte Prüfung ungültig. Ein bereits ausgestellter Bfa-Binnen muss innerhalb von vier Wochen an den OeSV zurückgegeben werden. Verstöße gegen die Prüfungsordnung führen ebenfalls zur Annullierung des Ergebnisses. Die endgültige Entscheidung trifft der OeSV, Referat Ausbildung und Prüfungswesen, gegen die Beschwerde beim Präsidium des OeSV innerhalb von zwei Wochen möglich ist. Es erfolgt keine Kostenrückerstattung.

8. Organisation der Prüfung

Prüfungen zum Erwerb des Bfa-Binnen (Bfa-Binnen Junior) werden von OeSV-lizenzierten Ausbildungsstätten organisiert, im Folgenden als "Veranstalter" bezeichnet. Diese können gemäß den Richtlinien des OeSV sein:

- OeSV-Verbandsvereine, die ihre Mitglieder gemeinnützig betreuen.
- Gewerbliche Firmen wie Segelschulen.

Der Veranstalter übernimmt die Organisation der Prüfung und stellt bei Theorieprüfungen den Raum sowie bei Praxisprüfungen das Prüfungsboot inklusive geeigneter Ausrüstung (evtl. gegen Kostenersatz) zur Verfügung. Die Prüfungsunterlagen sind beim OeSV Service-Office, Referat Ausbildung und Prüfungswesen, anzufordern. Die Mitteilung über Ort, Datum und Beginn der Prüfung erfolgt durch den Veranstalter an die Kandidaten.

Die Durchführung der Prüfungen wird von Mitgliedern der OeSV-Verbandsvereine (im Folgenden als "Durchführende" bezeichnet) übernommen. Die aktuell gültige Liste der OeSV-lizenzierten Prüfer wird auf der Homepage des OeSV veröffentlicht. Der Veranstalter nimmt wegen einer geplanten Prüfung Kontakt mit einem Durchführenden auf. Der Veranstalter kann Ort und Zeit der Prüfung vorschlagen. Der Durchführende kann dies bestätigen oder einen anderen Termin und Ort vorschlagen.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission obliegt dem Durchführenden. Kandidat und Veranstalter haben keinen Anspruch auf bestimmte Prüfer und kein Einspruchsrecht gegen die Bestellung einzelner Prüfer, sofern es keinen triftigen Grund gibt.

8.1. Nach der Prüfung

Die Prüfungskommission unterfertigt mit Stempel und Unterschrift das Prüfungsprotokoll und die Datenauswertblätter der Kandidaten.

- Das Original des Prüfungsprotokolls verbleibt beim Veranstalter. Eine Kopie/Scan sendet der Veranstalter innerhalb einer Woche an den OeSV und eine Kopie erhält der Durchführende.
- Die Datenauswertblätter werden den Kandidaten ausgehändigt.

Falsche oder mangelhaft ausgefüllte Prüfungsprotokolle werden dem Durchführenden zur Ergänzung oder Richtigstellung rückübermittelt. Die Daten der Prüfungsprotokolle werden im OeSV elektronisch erfasst. Der OeSV trifft rechtskonforme technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

9. Ausstellung

Die Erstaussstellung und die Ausstellung von Duplikaten des Bfa-Binnen erfolgt durch das OeSV Service-Office, Referat Ausbildung und Prüfungswesen. Voraussetzungen zur Ausstellung siehe Punkt 9.1. Die Ausstellung kann vom Kandidaten selbst, oder vom Veranstalter via E-Mail an pruefungswesen@segelverband.at beantragt werden.

Das Ansuchen um Ausstellung muss enthalten:

- Formular „Ansuchen um Ausstellung eines Bfa-Binnen“, vollständig ausgefüllt
- Bfa-Binnen Datenauswertebblatt mit den positiven Bestätigungen von Theorie- und Praxisprüfung, vollständig ausgefüllt
- Passfoto
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Nachweis über die Entrichtung der Ausstellungsgebühr an den OeSV

9.1. Voraussetzungen

Ein Bfa-Binnen kann ausgestellt werden, wenn

- die allgemeinen Voraussetzungen nach Punkt 4 erfüllt sind
- die Theorieprüfung bestanden wurde
- die Praxisprüfung bestanden wurde

9.2. Entziehung, Neuausstellung

Wurde vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung ein Bfa-Binnen entzogen und ist dieser Entzug zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Bfa-Binnen noch aufrecht, wird dem Kandidaten kein (neuer) Bfa-Binnen ausgestellt. Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung eines Bfa-Binnen oder Änderung der eingetragenen Daten (z.B. bei Namensänderung), kann die Ausstellung eines neuen Bfa-Binnen oder eines Duplikats angefordert werden. Ein Bfa-Binnen ist auf Dauer zu entziehen, wenn durch den Besitzer vorsätzlich ein Segelfahrzeug/eine Yacht zur Begehung einer Straftat benutzt wurde, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Ein Bfa-Binnen ist zu entziehen, wenn durch den Besitzer eine Straftat ohne Zusammenhang mit der Führung eines Segelfahrzeuges/einer Yacht begangen wurde, die ernsthafte und erhebliche Zweifel an seiner Zuverlässigkeit entstehen lässt. Die Dauer der Entziehung entspricht der Tilgungsfrist für die Eintragung der Verurteilung in das Strafregister. Der Bfa-Binnen ist für die Dauer von 24 Monaten zu entziehen, wenn der Besitzer rechtskräftig wegen Alkoholisierung oder Suchtmittelbeeinträchtigung als Skipper oder Crew eines Segelfahrzeuges/einer Yacht bestraft wurde. Die Entziehungsfrist beginnt mit der Beendigung des bezüglichen Verfahrens. Die Entziehung wird durch das Präsidium des OeSV ausgesprochen. Der Besitzer des entzogenen Bfa-Binnen ist verpflichtet, vom Bfa-Binnen keinerlei Gebrauch zu machen und diesen unverzüglich an den OeSV zurückzustellen.

10. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern

Der Österreichische Segelverband legt großen Wert auf qualifizierte Prüfer, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung erfolgreicher Prüfungen leisten. Ein erfahrener Prüfer zeichnet sich nicht nur durch sein Fachwissen aus, sondern auch durch die Fähigkeit, auf nervöse Prüflinge einzugehen und ihnen Ruhe und Sicherheit zu vermitteln.

Die Prüfungslizenz Binnen ist in zwei Phasen unterteilt. Zunächst erfolgt der Einstieg als Beisitz, der als eine Art Probezeit dient. Nach erfolgreicher Teilnahme an drei Prüfungen als Beisitz kann ein Antrag auf den Status als Vorsitz gestellt werden. Nach einer Überprüfung durch das Referat Ausbildung und Prüfungswesen wird die Vorsitz-Prüfungslizenz befristet auf drei Jahre ausgestellt. Um diesen Status aufrechtzuerhalten, ist die Teilnahme am jährlichen Prüfertag Binnen erforderlich. Durch die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird der Vorsitz-Status automatisch um weitere drei Jahre verlängert. Die Bestellung zum Prüfer erfolgt in Schriftform. Zur Legitimation erhalten Prüfer einen OeSV-Prüferstempel mit einer persönlichen Prüfernummer.

10.1. Voraussetzungen

Um die Prüfungslizenz zu beantragen, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Geistige und körperliche Eignung
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Inhaber des Bfa-Binnen
- Mitgliedschaft in einem OeSV-Verbandsverein
- Ausbildungs- bzw. Prüfungserfahrung

10.2. Erforderliche Dokumente

- Nautischer Lebenslauf
- Empfehlungsschreiben des Clubs
- Antrag auf Prüfungslizenz

Diese Unterlagen müssen dem OeSV-Service-Office, Referat Ausbildung und Prüfungswesen, zugesandt werden. Anschließend wird der Vorsitzende des Fachausschusses den Bewerber kontaktieren.

10.3. Beendigung der Bestellung

Die Bestellung als Prüfer kann widerrufen werden, wenn die Prüfungstätigkeit nicht unabhängig und unbefangen ausgeübt wird oder wenn die Kenntnisse der Bewerberinnen oder Bewerber nicht objektiv beurteilt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit eines Widerrufs bei begründetem Verdacht auf Befangenheit gegenüber den Bewerbern.

Der Österreichische Segel-Verband behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers zu widerrufen, wenn das Verhalten der betreffenden Person dem Ansehen oder den Grundsätzen des Verbands schadet.

Wenn der Vorsitz-Status nicht verlängert wird, weil der Prüfer den jährlich stattfindenden Prüfungstag Binnen versäumt, wird der Vorsitz-Status entzogen, und der Prüfer fällt wieder in den Beisitz-Status zurück.

Nach Beendigung der Prüferbestellung ist der Prüferstempel umgehend an den Österreichischen Segelverband zurückzugeben.

11. Junior-Regattalizenz (JRL)

Die JRL ermöglicht es Kindern, ihre Segelkenntnisse zu vertiefen, und ersetzt seit dem 01.01.2025 den abgeschafften Bfa-Binnen-Junior. Sie bescheinigt die Qualifikation zur Teilnahme an Regatten in Österreich und berechtigt dazu, Boote mit einer Segelfläche von bis zu 12,5 m² im Fahrtbereich Binnen zu führen.

11.1. Voraussetzungen zum Erwerb und Gültigkeit der Junior-Regattalizenz

Für die Ausstellung und Gültigkeit einer JRL sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Körperliche und geistige Eignung
- Vollendetes 8. Lebensjahr
- Ablegen eines JRL-Kurses bei einer OeSV-lizenzierten Ausbildungsstätte

Die Gültigkeit der JRL verfällt mit der Vollendung des 15. Lebensjahres .

11.2. Ablauf der „Prüfung“

Die Prüfung wird von der OeSV-lizenzierten Ausbildungsstätte selbst abgenommen. Dabei soll eine klassische Prüfungssituation vermieden werden. Der Fokus liegt auf dem Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten und dem Erreichen der festgelegten Lernziele. Werden diese im Verlauf des Kurses augenscheinlich erfüllt, ist eine gesonderte Prüfungsabnahme nicht erforderlich. Eine theoretische Prüfung findet nicht statt.

Die detaillierten Lernziele sind im eigenständigen Dokument „Anforderungskatalog Junior-Regattalizenz“ festgehalten.

11.3. Ausstellung der Junior-Regattalizenz

Die OeSV-lizenzierte Ausbildungsstätte übermittelt die erforderlichen Daten über das vom OeSV bereitgestellte Online-Formular

Für OeSV-Mitglieder ist die Ausstellung kostenfrei. Nicht-OeSV-Mitglieder zahlen eine Ausstellungsgebühr von € 15. Mit der Ausstellung der Lizenz erhalten Nicht-Mitglieder automatisch eine kostenfreie OeSV-Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten vollen Kalenderjahres (z. B. eine Ausstellung im August 2025 gewährt eine kostenlose Mitgliedschaft bis zum 31.12.2026).



Österreichischer Segel-Verband

Referat für Ausbildung und Prüfungswesen

12. Kontakt

Österreichischer Segel-Verband (OeSV)
Seegelände 10
7100 Neusiedl am See

Telefon: +43 2167 40243
Homepage: <http://www.segelverband.at>
E-Mail: pruefungswesen@segelverband.at

OeSV-Referent Ausbildung und Prüfungswesen Binnen
Wendelin Schaar
Telefon: +43 676 3400 146
Email: wendelin.schaar@gmail.com